

§151

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Gleichgeschlechtliche Handlungen sind geeignet, die Herausbildung sexual-ethischer Normen und Wertvorstellungen und die normale sexuelle Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen und die Aufnahme von Partnerbeziehungen zum anderen Geschlecht zu erschweren oder zu verhindern. Mit dem gesetzlich normierten Schutz Jugendlicher beiderlei Geschlechts wird der Erkenntnis entsprochen, daß durch die Vornahme gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen Erwachsener männliche und weibliche Jugendliche gleichermaßen in ihrer sittlichen und sexuellen Entwicklung gefährdet sind (vgl. OGNJ 1968/18, S. 568).

Es werden Jugendliche beiderlei Geschlechts vor sexuellen Handlungen gleichgeschlechtlicher Erwachsener geschützt und gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachse-

nen nur noch unter den Voraussetzungen des § 122 bestraft (OG-Urteil vom 3. 2.1972/3 Zst 2/72).

2. **Täter** kann sowohl ein Mann als auch eine Frau sein.

3. Objektiv ist erforderlich, daß es zur **Vornahme sexueller Handlungen** mit Jugendlichen gleichen Geschlechts gekommen ist. Vom Tatbestand werden alle sexuellen Handlungen erfaßt, z. B. unsittliches Berühren, gegenseitige Onanie, geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen (zur sexuellen Handlung vgl. § 122 Anm. 2).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus, der auch die Kenntnis des jugendlichen Alters des gleichgeschlechtlichen Partners umfassen muß.

§152

Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten

(1) Verwandte in gerader Linie, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Jugendliche sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

(2) Geschwister, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Jugendlichen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

1. Der Tatbestand ist erfüllt; wenn es **objektiv** zum Geschlechtsverkehr zwischen den im Gesetz genannten Verwandten gekommen ist. **Verwandte gerader Linie (Abs. 1)** sind Kinder, Eltern, Großeltern (§ 79 FGB). Sexuelle Handlungen erfaßt der Tatbestand nicht.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß die bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen kennen.

3. **Jugendliche**, die Geschlechtsverkehr mit einem erwachsenen Verwandten